



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Abteilung Beschaffung
Warengruppe IT

Pflichtenheft (20007) 608 Public Clouds Bund

Das Verfahren erfolgt nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Dies bedeutet, dass während des Verfahrens keine Kommunikation zwischen dem Anbieter und den Bedarfsstellen geführt werden darf. Für Fragen wenden Sie sich ausschliesslich an das BBL, Dienst öffentliche Ausschreibungen.

Inhalt	
1	Begriffe und Abkürzungen..... 3
2	Einleitung, Zweck des Dokuments..... 4
3	Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes..... 5
3.1	Ausgangslage (Ist-Zustand) 5
3.2	Gegenstand 6
4	Anforderungen, Eignungskriterien und technische Spezifikationen 9
4.1	Anforderungen 9
4.2	Eignungskriterien (EK)..... 9
4.3	Technische Spezifikationen (TS)..... 9
5	Zuschlagskriterien (ZK)..... 9
5.1	Übersicht..... 9
5.2	Erfüllung des Anforderungskatalogs..... 9
6	Evaluation 10
6.1	Evaluationsphasen 10
6.2	Taxonomie 10
7	Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots..... 11
7.1	Allgemeines 11
7.2	Gliederung des Angebots 11
8	Besondere Bestimmungen 12
8.1	Wesentliche Vertragselemente..... 12
9	Administratives 13
9.1	Auftraggeber 13
9.2	Beschaffungsobjekt 14
9.3	Bedingungen..... 15
9.4	Andere Informationen 15
10	Anhänge..... 17
10.1	Referenzierte Anhänge..... 17

1 Begriffe und Abkürzungen

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wurde im ganzen Dokument die männliche Form erwähnt. Selbstverständlich sind dabei auch die weiblichen Personen mit einbezogen.

Begrifflichkeiten	Definition/Erklärung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes
AI / ML	Artificial Intelligence / Machine Learning
AR / VR	Augmented Reality / Virtual Reality
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
Bedarfsstelle	Organisationseinheit des Bundes, für welche die Leistung schlussendlich erbracht wird
Beschaffungsstelle	Zentral zuständige Beschaffungsstelle nach Org-VöB (hier BBL)
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (interner Leistungserbringer)
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)
dbPaaS, FaaS, API	Database Platform as a Service, Function as a Service, Application Programming Interface
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EK	Eignungskriterium
FUB	Führungsunterstützungsbasis, Verwaltungseinheit der Schweizer Armee (interner Leistungserbringer)
IaaS / PaaS	Infrastructure as a Service / Platform as a Service
IoT	Internet of Things
ISCeco	Information Service Center WBF (interner Leistungserbringer)
ISC-EJPD	Informatik Service Center EJPD (interner Leistungserbringer)
NIST	National Institute of Standards and Technology
simap	Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (simap.ch)
TS	Technische Spezifikation
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11)
WTO	World Trade Organisation
ZK	Zuschlagskriterium

Abkürzungsverzeichnis

2 Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand verfolgt und erreicht werden sollen. Es regelt Vorgehen und Form der Angebotseinreichung und dient zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes ([AGB](#)) und dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen ([BöB](#)) sowie der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen ([VöB](#)) als Grundlage für die vorliegende WTO-Ausschreibung.

3 Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

3.1 Ausgangslage (Ist-Zustand)

Der Bundesrat hat am 3. April 2020 die IKT-Strategie des Bundes 2020 – 2023 und den dazugehörigen Masterplan verabschiedet. Ein wichtiger Massnahmenbereich der strategischen Stossrichtungen bildet die «Hybrid Multi-Cloud». Mit dieser Stossrichtung soll auch den Forderungen des vom Bundesrat am 30. Januar 2019 verabschiedeten Zielbilds für die digitale Transformation in der Bundesverwaltung und somit dem Aufbau der dazu notwendigen digitalen Infrastrukturen nachgekommen werden. Der Aufbau der digitalen Infrastrukturen umfasst die Bereitstellung von Infrastrukturdiensten aus den eigenen Rechenzentren der Bundesverwaltung sowie die sichere Nutzung von Public Cloud-Diensten.

Grundsätzlich können in der Bundesverwaltung mehrere Private und Public Clouds zum Einsatz kommen. Public Clouds sollen genutzt werden, weil ihre Dienste im Gegensatz zu Private Clouds folgende Vorteile aufweisen:

- innovative Technologien und Lösungen stehen auf Abruf bereit;
- für grosse Belastungsschwankungen ausreichende Rechenleistung und Speicher;
- Ressourcenaufwand (finanziell, personell) für Aufbau, Betrieb sowie Wartung von eigenen Infrastrukturen/Plattformen wird reduziert, respektive entfällt;
- keine Investitionsrisiken infolge rasch alternder Cloud-Hardware und –Software.

Aufgrund der Grösse und der Wachstumsdynamik des Cloud-Marktes kann damit gerechnet werden, dass grosse Public Cloud Service Provider ihre Servicekataloge stetig weiterentwickeln und die Bundesverwaltung so rascher von Innovationen profitieren kann.

Um Public Cloud-Dienste in der Bundesverwaltung zielgerichtet und sicher zu nutzen, werden die Grundlagen zur strategischen Ausrichtung und die dazugehörigen Leitplanken erstellt. Dazu gehören auch die beschaffungsrechtlichen Grundlagen für den Bezug von Public Cloud-Diensten.

In einem ersten Schritt sollen diejenigen Public Cloud Service Provider in ein Angebotsportfolio aufgenommen werden, welche kostengünstige, ausgereifte und skalierbare Infrastruktur- und Plattformdienste bieten, wie z. B. Speicher, (hoch performante) Rechenleistung und Entwicklungsplattformen. Zusätzlich soll der Servicekatalog dieser Provider neue Technologien und Services beinhalten (u. a. Machine Learning, künstliche Intelligenz, Big Data/Analytics, Internet of Things, Blockchain).

Die Bundesverwaltung geht davon aus, dass mit dieser Ausschreibung nicht alle Bedürfnisse der Bundesverwaltung an Public Cloud-Diensten abgedeckt werden können. Sofern es darüber hinausgehende spezifische Bedürfnisse¹ gibt (z.B. datenschutzrechtliche Aspekte, Minimierung von Abhängigkeiten von grossen internationalen Public Cloud Service Providern, andere Leistungsanforderungen usw.), behält sich die Bundesverwaltung zusätzlich ergänzende Beschaffungen vor.

Darunter könnte auch der Bezug von Leistungen aus der sogenannten «Swiss Cloud» verortet werden, sobald diese zur Verfügung stehen würde.

3.1.1 Bedarfserhebung Bund

Mittels einer umfassenden Bedarfsumfrage wurden die Bedarfe an Public Cloud Services eruiert. Die Umfrage erstreckte sich auf alle Departemente, die Bundeskanzlei sowie auf die fünf internen Leistungserbringer (IT-EDA, ISC-EJPD, FUB, BIT, ISCeco). Die in dieser Umfrage als Bedarf genannten Services wurden in Anhang 02 «Serviceskatalog» festgehalten (vgl. Blatt «Service Angebot») und sind durch die Anbieter entsprechend ihren Möglichkeiten anzubieten. Der Bund geht von einem jährlichen Bedarf an Public Clouds Leistungen im Umfang von durchschnittlich CHF 22'000'000.00 (exkl. MwSt.) aus.

¹ Siehe auch Machbarkeitsprüfung «Swiss Cloud»: <https://www.isb.admin.ch/swisscloud>

3.2 Gegenstand

Es werden maximal fünf (5) Cloud Service Provider für die Lieferung von Public Cloud Services gesucht.

Die Zuschlagsempfänger sollen einen umfangreichen Servicekatalog mit unter anderem folgenden Eigenschaften bieten können:

- Neueste Technologien und Services in den Bereichen IoT, Big Data, AI / ML , Analytics, Blockchain, Mobile Services, Container, Event Stream Processing, dbPaaS, FaaS, API Management, etc.
- Ausgereifte und umfangreiche Services für Cyber Defence, Security, Monitoring und Developer Tools
- Ausgereifte und umfangreiche IaaS / PaaS Services im Bereich von Computing, Storage, Network und Middleware
- Sämtliche Services erfüllen die Charakteristiken gemäss der NIST Definition für Cloud Computing und haben eine kurze Bereitstellungszeit
- Services müssen in einem Pay-as-you-go Modell bezogen werden können
- Für den Bezug der Technologien und Services sind Cloud-Service-seitig keine Investitionen der Bezüger nötig (Pay-as-you-go) und es besteht keine Bezugspflicht
- Für die Services werden Beratungs- und Supportleistungen sowie eine öffentlich verfügbare Dokumentation angeboten

Angebote von Resellern und/oder Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

Mit den Zuschlagsempfängern sollen Verträge über eine Laufzeit von fünf (5) Jahren abgeschlossen werden. Das geschätzte Volumen der Public Clouds Bund Leistungen über die gesamte Laufzeit beträgt CHF 110'000'000.00 (exkl. MwSt.). Diese Summe entspricht dem Auftragsvolumen, welches mit der vorliegenden Ausschreibung vergeben wird und gilt als Kostendach welches sich die Zuschlagsempfänger teilen.

Aus den Verträgen entsteht für die Vergabestelle keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme irgendwelcher Leistungen (insbesondere keine Bezugspflicht beziehungsweise keine Mindestbezugspflicht oder dgl.) bei den Anbietern. Ganz im Sinne der NIST Definition für Cloud Leistungen werden diese nur bei Bedarf bezogen (Pay-as-you-go).

Die Vergabestelle behält sich vor, Leistungen anders zu vergeben sofern die benötigten Leistungen nicht in der verlangten Form oder unter den benötigten Konditionen von den Zuschlagsempfängern zum erforderlichen Zeitpunkt bereitgestellt werden können.

3.2.1 Abgrenzung

Nicht zum Gegenstand der vorliegend ausgeschriebenen Leistungen gehören unter anderem Clouddienste im Bereich:

- ERP
- Office und Collaboration

Grund für diese Abgrenzung ist, dass die erwähnten Leistungen ebenfalls Cloud Services enthalten können und gesondert beschafft werden.

Die Vergabestelle behält sich im Übrigen vor, Leistungen anders zu vergeben, sofern die benötigten Leistungen nicht in der verlangten Form oder unter den benötigten Konditionen von den Zuschlagsempfängern zum erforderlichen Zeitpunkt bereitgestellt werden können.

3.2.2 Bezugsregelung

Bevor zu einem konkreten Bedarfsfall Leistungen bezogen werden, wird ein noch zu bestimmender Prozess zur nachvollziehbaren, transparenten und sorgfältigen Auswahl des jeweiligen Leistungserbringers ausgestaltet werden. Aktuell laufen dazu noch bundesinterne Abstimmungen zum Cloud Operating Model und der Prozessgestaltung bezüglich des Cloud Service Brokerings. Es soll sichergestellt werden, dass die Abrufprozesse optimal in den Abläufen der Bundesverwaltung und der Zuschlagsempfänger integriert werden und eine nachvollziehbare Verteilung der Abrufe stattfindet. Die Einbindung der Zuschlagsempfänger in die Gestaltung des Abrufprozesses erfolgt im Rahmen der Vertragsverhandlungen.

	Prozessphase	Beschreibung / Federführung
Vorabklärungen Bundesverwaltungsintern	Business-Demand / - Requirements	Das zuständige Fachamt überführt die Business-Anforderungen in IT-Anforderungen. Dazu gehört auch die Schutzbedarfsanalyse der entsprechenden (Gruppen von) IT-Anwendung(en) respektive Daten.
	Wahl der Zielarchitektur, inklusive Sourcing-Entscheid und Risiko-Bewertung	Die IT- und Daten-Zielarchitektur wird durch das Fachamt zusammen mit der zuständigen IT-Abteilung festgelegt. Dies umfasst auch die Wahl des Liefermodells (Managed-Service, Private Cloud, Public Cloud, Hybrid Cloud, Multi-Cloud). Dazu gehört auch die Risiko-Bewertung sowie die Compliance-Prüfung betreffend Rechtsnormen. Anbieterneutrales Pflichtenheft für Abrufverfahren wird erstellt, inklusive Mengengerüst (geplante Bezugsmenge über die Zeit).
Durchführen des Abrufverfahrens	Abrufverfahren	1. Die Bedarfsträger vergleichen und bewerten die Angebote der Anbieter, basierend auf den Informationen, welche bei den Portalen der Cloud-Anbieter verfügbar sind. Bei der Bewertung kommen folgende Kriterien zum Tragen: <ul style="list-style-type: none"> • Preis: Kosten / Service-Kosten (bezogen auf geplante Bezugsmenge) (ZK) • allfällige Migrationskosten (ZK) • Erfüllungsgrad der technischen Anforderungen (ZK und TS) • Risikobeurteilung (Datenschutz, Informationssicherheit, zugehörige organisatorische- und technische Massnahmen) (TS) • Konformität (zur Cloud-Strategie und Architekturen der Bedarfsstelle) (ZK und TS) 2. Zustandekommen des Abrufs über Rahmenvertrag per Bestellung oder individueller Vereinbarung. 3. Reservation der geplanten Kosten/Service-Kosten vom Gesamtvolumen. Das Volumen (Kostendach) des Abrufs wird vom Gesamtvolumen abgezogen. 4. Dokumentation des begründeten Zuschlags an den oder die Cloud Anbieter (Mehrfachzuschläge möglich), mit Volumen (Kostendach).
	Integration & Nutzung	Die Bedarfsstelle ist für das Controlling des ihr zugewiesenen Volumens verantwortlich.

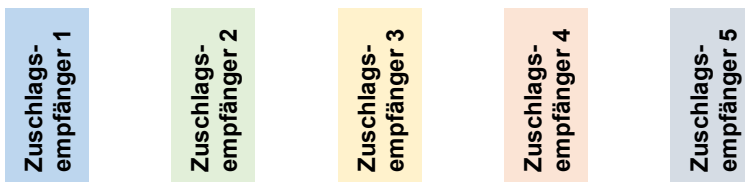
Mit jedem der fünf Zuschlagsempfänger wird ein Vertrag abgeschlossen. Da zum Zuschlagszeitpunkt nicht absehbar ist, welcher Zuschlagsempfänger schlussendlich für die einzelne Leistung berücksichtigt wird, gilt für jeden der fünf Verträge das Kostendach von CHF 110'000'000.00 (exkl. MwSt.).

Sobald die Summe sämtlicher bezogenen Leistungen das Kostendach erreicht, werden die Zuschlagsempfänger über die vollständige Ausschöpfung informiert. Weitere Bezüge über die Verträge sind danach nicht mehr möglich. Anhand eines Beispiels wird dieses Vorgehen nachfolgend bildlich dargestellt:

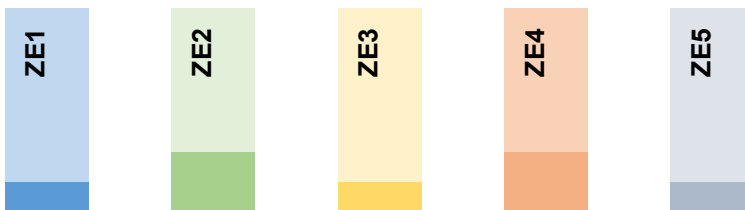
Kostendach:



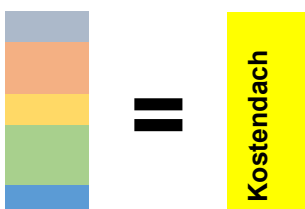
Kostendächer für die Verträge (helle Farben):



Verteilung Leistungen (kräftigere Farben) auf die Zuschlagsempfänger (ZE) am Ende der Vertragslaufzeit (Beispiel)



Total der erbrachten Leistungen im Vergleich zur Zuschlagssumme (Beispiel)



Es werden nur optionale Leistungen ausgeschrieben. Aus den Verträgen entsteht für die Vergabestelle keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme irgendwelcher Leistungen (insbesondere keine Mindestbezugspflicht) bei den Anbietern.

4 Anforderungen, Eignungskriterien und technische Spezifikationen

4.1 Anforderungen

Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen, die die nachfolgenden Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen erfüllen, sind aufgerufen, ein Angebot in CHF, USD oder EURO zu unterbreiten.

4.2 Eignungskriterien (EK)

Die im Anhang 1 (Anforderungskatalog) aufgeführten Eignungskriterien müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebotes erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten wird nicht auf das Angebot eingegangen.

4.3 Technische Spezifikationen (TS)

Die im Anhang 1 (Anforderungskatalog) aufgeführten technischen Spezifikationen müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebotes erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten wird nicht auf das Angebot eingegangen.

5 Zuschlagskriterien (ZK)

5.1 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien findet eine detaillierte Punktebewertung der Angebote statt. Diese Punkte ergeben in der Endabrechnung die Schlussrangliste.

Nr.	Bezeichnung	Punkte	Gewichtung in %
ZK01	Qualität - «Service Angebot» - «Ausgewählte Services» vgl. Anhang 2 (Serviceskatalog)	30	30
ZK02	RZ-Standorte Schweiz	10	10
ZK03	Vertragsbedingungen	20	20
ZK04	Volumenrabatt	10	10
ZK05	Preis «Service Angebote» vgl. Anhang 2 (Serviceskatalog)	30	30

Übersicht Zuschlagskriterien

5.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die im Anhang 1 (Anforderungskatalog) und Anhang 2 (Serviceskatalog) aufgeführten Anforderungen müssen vollständig, detailliert und klar verständlich formuliert und beantwortet sein. Wo verlangt, sind die entsprechenden Dokumente und Nachweise beizulegen. Allfällige Referenzierungen auf weiterführende Unterlagen sind erlaubt, müssen jedoch exakt auf die relevanten Textabschnitte/-stellen der Unterlagen verweisen. Ist eine Anforderung in Einzelpunkte untergliedert, muss auf all diese Einzelpunkte detailliert eingegangen werden. Die im Anhang 1 (Anforderungskatalog) geforderten Angaben sind vollständig und nachvollziehbar auszufüllen.

Wichtig: Die Beschaffungsstelle behält sich vor, die von Seiten der Anbieter im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf vom Anbieter dazu zusätzliche Informationen einzufordern. Sind die Antworten nicht nachvollziehbar oder unverständlich, die geforderten Angaben oder Unterlagen nicht vorhanden oder mangelhaft, so kann dies zu einer tieferen Bewertung der Antwort des Anbieters führen.

6 Evaluation

6.1 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Pos.	Beschreibung der Aktivität
1	Publikation der Ausschreibung auf der simap-Plattform
2	Fragerunde
3	Eingang der Angebote
4	Evaluation der eingegangenen Angebote
5	Nachverhandlungen (sind vorbehalten, würden nach Massgabe von Ziffer 9.4.3 durchgeführt)
6	Evaluationsentscheid
7	Zuschlagspublikation auf der simap-Plattform

Übersicht Evaluationsphasen

6.2 Taxonomie

6.2.1 Bewertung der Qualität (ZK01), RZ-Standorte Schweiz (ZK02), Vertragsbedingungen (ZK03) und Rabattierung (ZK04)

Die Taxonomien zu den Zuschlagskriterien ZK01, 02, 03 und 04 sind im Anforderungskatalog im Anhang 1 entsprechend aufgeführt.

6.2.2 Bewertung der Preise (ZK05)

Zuschlagskriterium Preis

Bewertet werden pro Angebot die einzelnen Preise der ausgewählten Services (vgl. Anhang 2 Serviceskatalog). Die Preise der einzelnen Angebote werden mittels folgender Formel bepunktet.

Alle Werte, die in der **Bandbreite von 50%** liegen, erhalten Punkte (lineare Interpolation zwischen 100% und 150%).

Alle Werte, die den tiefsten Wert um mehr als 50% überschreiten, erhalten 0 Punkte. Alle Angebote welche gemäss Formel ein Resultat unter 0 ergeben, werden mit 0 Punkten bewertet (keine Minuspunkte).

Formel zur Berechnung der Punkte zu den einzelnen Angebotspreise:

$$\text{Punkte} = M \times \frac{(P_{\max} - P)}{(P_{\max} - P_{\min})}$$

M	=	Maximale Punktezahl
P	=	Preis des zu bewertenden Angebots
P _{min}	=	Preis des tiefsten zulässigen Angebots
P _{max}	=	Preis, bei welchem die Preiskurve den Nullpunkt schneidet (P _{min} * 150%)

Rechnungsbeispiel (hier dargestellt für Service «Storage»): Maximal 4 Punkte für den Preis

P _{min}	=	CHF 50'000.00
P _{max}	=	CHF 75'000.00 (1.5 x 50'000.00)

Lieferant A	CHF 50'000.00	4.0 Punkte
Lieferant B	CHF 55'000.00	3.2 Punkte
Lieferant C	CHF 75'500.00	0 Punkte

Die zu den einzelnen Services erhaltenen Punkte werden addiert und bilden das Gesamttotal für die Preisbewertung.

7 Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

7.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation hat sich der Anbieter zwingend an folgenden Aufbau seines Angebotes zu halten.

7.2 Gliederung des Angebots

Kapitel Offerte	Inhalt	Referenz in Ausschreibungsunterlagen
Nr. 1	Management Summary	
Nr. 2	Anforderungskatalog (ausgefüllt und unterschrieben) Wird bei Einzelkriterien auf Beilagen (Bsp. Referenzen) und / oder Dokumentationen verwiesen, sind diese unter Nr.4 Beilagen abzulegen.	Anhang 1 Anforderungskatalog
Nr. 3	Serviceskatalog (ausgefüllt und unterschrieben)	Anhang 2 Serviceskatalog
Nr. 4	Beilagen - Nachweise, Dokumentationen - Selbstdeklaration BKB (nur auszufüllen durch Anbieter mit Leistungserbringung in der Schweiz)	Anhang 4 Selbstdeklaration BKB

Übersicht Gliederung des Angebots

8 Besondere Bestimmungen

8.1 Wesentliche Vertragselemente

Der Anbieter akzeptiert folgende wesentlichen Vertragselemente vorbehaltlos (vgl. auch EK05):

<p>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</p> <p>Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG, SR 0.221.211.1).</p> <p>Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.</p>
<p>Vertraulichkeit der Daten</p> <p>Der Anbieter ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.</p>
<p>Migration und Löschung der Daten</p> <p>Der Anbieter ermöglicht dem Dateneigner den Export (aus der Cloud heraus) und die unwiderrufliche Löschung seiner Daten.</p>
<p>Informationspflichten bei Verstössen oder Sicherheitsvorkommnissen</p> <p>Der Anbieter informiert den Auftraggeber umgehend bei Vorkommnissen, die den angebotenen Leistungsumfang betreffen oder die die Integrität oder Vertraulichkeit der Daten des Auftraggebers beeinträchtigen.</p>
<p>Preise</p> <p>Der Anbieter führt eine allgemein gültige und öffentlich zugängliche Preisliste. Für den Auftraggeber gelten maximal die in der aktuell gültigen Preisliste aufgeführten Preise abzüglich dem gewährten Volumenrabatt (vgl. ZK04). Im ersten Kalenderjahr gelten die Preise der Preisliste ohne Volumenrabatt. In den Folgejahren gilt jeweils die höchste im vorigen Jahr erreichte Rabattstufe. Der Anbieter stellt dem Auftraggeber während der Vertragsdauer jeweils die aktuell gültige Preisliste zur Verfügung. Verhandlungen zwecks Preisminderung bleiben vorbehalten.</p> <p>Erläuterung: Im ersten Kalenderjahr des Vertrages gilt, dass jegliche Leistungen ohne Volumenrabatt verrechnet werden. Werden im ersten Kalenderjahr mehr als 4 Mio. USD Umsatz gemacht, so gilt für jegliche Leistungen die im zweiten Kalenderjahr erbracht werden der Volumenrabatt der gemäss ZK04 zum Umsatz von 4 Mio. USD angeboten wurde. Analog verhält es sich für die weiteren Jahre und Rabattstufen gemäss ZK04.</p> <p>Umsatzsteigerungen und -rückgänge führen jeweils im Folgejahr zu Rabattänderungen und es müssen vom Leistungserbringer keine Rückvergütungen getätigt und über bundesinterne Stellen verteilt werden.</p> <p>Preise (sofern keine Volumenrabatte angeboten werden)</p> <p>Der Anbieter führt eine allgemein gültige und öffentlich zugängliche Preisliste. Für den Auftraggeber gelten maximal die in der aktuell gültigen Preisliste aufgeführten Preise. Der Anbieter stellt dem Auftraggeber während der Vertragsdauer jeweils die aktuell gültige Preisliste zur Verfügung. Verhandlungen zwecks Preisminderung bleiben vorbehalten.</p>

Diese Vertragselemente werden im Vertrag aufgenommen.

9 Administratives

9.1 Auftraggeber

9.1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle

Informatiksteuerungsorgan des Bundes ISB
Strategien und Planung
Schwarztorstrasse 59
CH-3003 Bern

Beschaffungsstelle/Organisator

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fellerstrasse 21
CH-3003 Bern

9.1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Dienst öffentliche Ausschreibungen DöA
Projekt (20007) 608 Public Clouds Bund
Fellerstrasse 21
CH-3003 Bern
Fax: +41 58 463 26 98
E-Mail: beschaffung_wto@bbl.admin.ch

9.1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

12.01.2021

Bemerkungen:

Falls sich beim Erstellen des Angebotes Fragen ergeben, können Sie diese anonymisiert ins Frageforum auf www.simap.ch stellen.

Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

Die Anbieter werden per E-Mail informiert, sobald die Antworten auf www.simap.ch publiziert sind.

9.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

03.02.2021

Formvorschriften:

Das vollständige Angebot (vgl. Vorgaben unter Ziffer 7.2) ist bis spätestens 03.02.2021 in 3-facher Ausführung (1-fach in Papierform und 2-fach in elektronischer Form auf USB-Stick **unverschlüsselt**) dem BBL an die unter Ziffer 9.1.2 aufgeführte Adresse zuzustellen.

1. Bei Abgabe an der Warenannahme des BBL (durch Anbieter oder Kurier):
Die Abgabe hat bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin, noch während den Öffnungszeiten der Warenannahme 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung des BBL zu erfolgen.
2. Bei Einreichung auf dem Postweg:
Massgeblich für die Fristwahrung ist der Poststempel oder Strichcodebeleg mit Möglichkeit der Sendungsverfolgung einer schweizerischen oder staatlich anerkannten ausländischen Poststelle (Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel). Bei Versand mit WebStamp Frankatur liegt die Beweislast für die fristgerechte Eingabe beim Anbieter.
3. Bei Übergabe des Angebotes an eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweiz im Ausland:
Ausländische Anbieter können ihr Angebot bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin, noch während den Öffnungszeiten gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung einer

diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz in ihrem Land übergeben. Sie sind dabei verpflichtet, die Empfangsbestätigung der entsprechenden Vertretung bis spätestens am Abgabetermin per Fax an +41 58 463 26 98 zu senden.

Der Anbieter hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Angebotseinreichung sicherzustellen.

Zu spät eingereichte Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden an den Anbieter zurückgesandt.

9.1.5 Art des Auftraggebers

Bund

9.1.6 Verfahrensart

Offenes Verfahren

9.1.7 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

9.1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Ja

9.2 Beschaffungsobjekt

9.2.1 Art des Dienstleistungsauftrages

Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten

9.2.2 Ort der Dienstleistungserbringung

Standorte der Schweizer Bundesverwaltung, weltweit

9.2.3 Laufzeit des Vertrags

1.09.2021 – 31.08.2026

9.2.4 Aufteilung in Lose

Nein

9.2.5 Werden Varianten zugelassen?

Nein.

9.2.6 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

9.2.7 Ausführungstermin

Beginn: Q3/2021, Ende: Q3/2026

9.3 Bedingungen

9.3.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

9.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in der angebotenen Wahrung, zuzuglich MwSt. Korrekte Rechnungsstellung vorausgesetzt. Die Modalitaten der Rechnungsstellung werden wahrend der Inbetriebsetzung der Services geregelt.

9.3.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in den Wahrungen Schweizer Franken (CHF), US Dollar (USD) oder Euro (EUR) und exkl. MwSt. auszuweisen. Der Preis exkl. MwSt. beinhaltet insbesondere Versicherung, Spesen, Sozialabgaben etc. Fur die Preisbewertung gilt der Preis in Schweizer Franken (CHF) zum Umrechnungskurs vom Tag der Angebotsfrist.

9.3.4 Bietergemeinschaften

Nicht zugelassen.

9.3.5 Subunternehmer

Zugelassen. Zieht der Anbieter zur Leistungserfullung Subunternehmer bei, ubernimmt er die Gesamtverantwortung. Er fuhrt alle beteiligten Subunternehmer mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

9.3.6 Vergutung fur die Offerte

Es wird keine Vergutung geleistet.

9.3.7 Sprachen fur Angebote

Deutsch oder Englisch

9.3.8 Gultigkeit des Angebots

180 Tage ab Schlusstermin fur den Eingang der Angebote.

9.3.9 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und teilweiser in englischer Sprache erhaltlich.

9.4 Andere Informationen

9.4.1 Voraussetzung fur nicht dem WTO-Abkommen angehorige Lander

Keine

9.4.2 Geschäftsbedingungen

Es gelten die Mindestbedingungen gemass Ziffer 8.1 (vgl. auch EK05).

9.4.3 Verhandlungen

Bleiben vorbehalten. Die Bedarfsstelle führt nur dann Preisverhandlungen durch, wenn besondere Umstände wie die Klärung oder Konkretisierung der Anforderungen dies erfordern oder sie den Preis als unüblich erachtet.

9.4.4 Verfahrensgrundsätze

Der Auftraggeber vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat der Anbieter zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nach Anhang 2a VöB zu gewährleisten.

Der Anbieter hat hierzu die Einhaltung von EK02a resp. EK02b zu bestätigen.

9.4.5 Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Auftraggeber innerhalb des eigenen Konzerns (resp. innerhalb der Bundesverwaltung) oder an beigezogene Dritte. Für den Anbieter gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages konzernintern weitergegeben werden.

Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf der Anbieter mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und den Auftraggeber auch nicht als Referenz angeben.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Untertierlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

9.4.6 Integritätsklausel

Der Anbieter und der Auftraggeber verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch den Auftraggeber führt.

9.4.7 Sonstige Angaben

Vorbehalten bleiben die Beschaffungsreife des Projektes sowie die Verfügbarkeit der Kredite.

Durch Zuschlag berücksichtigte Anbieter verpflichten sich, ihre Preise im Fall von marktgängigen Preissenkungen während der Beschaffungsdauer entsprechend anzupassen. Massgebend für die Beurteilung einer allfälligen Preissenkung ist der Zeitpunkt der Teillieferung und/oder kompletter Lieferung. Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten, falls das berücksichtigte Angebot im Lauf der Zeit nicht mehr das wirtschaftlich günstigste ist.

10 Anhänge

10.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Vom Anbieter auszufüllen	Zur Information
1	Anforderungskatalog	x	
2	Serviceskatalog	x	
3	Begriffserklärungen		x
4	Selbstdeklaration BKB (nur auszufüllen durch Anbieter mit Leistungserbringung in der Schweiz) D/E	x	

Übersicht referenzierte Anhänge